

Antrag

**an die 174. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
am 19. Oktober 2018**

Gesetzliche Verankerung der Verfallsfristenhemmung für Lehrverhältnisse

Die allgemeine gesetzliche dreijährige Verjährungsfrist wird für arbeitsrechtliche Ansprüche in vielen Kollektivverträgen durch sogenannte Verfallsfristen verkürzt. Mit diesen meist zwischen drei und sechs Monaten dauernden Fristen sollen beide Parteien eines Arbeitsverhältnisses angehalten werden, die Geltendmachung allfälliger Ansprüche nicht zu verzögern, was insgesamt im Dienste der Rechtssicherheit durchaus vernünftig erscheint.

Bei Jugendlichen – und seit der Ausbildungspflicht bis 18 handelt es sich dabei nahezu ausschließlich um Lehrlinge – liegen die Dinge anders. Als Minderjährige ist ihre Position gegenüber dem Arbeitgeber entsprechend geschwächt.

Es gibt Beispiele von Kollektivverträgen, die aus den genannten Gründen auf einen Anspruchsverfall bei Jugendlichen/Lehrlingen verzichten: Im KV der Friseure ist der Verfall arbeitsrechtlicher Ansprüche bei Jugendlichen bis zum Erreichen der Volljährigkeit gehemmt (§ 18 Pkt. 2). Im KV der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure gelten die normierten Verfallsklauseln für Jugendliche überhaupt nicht (§ 19 Abs. 4). Da mit einem Nachziehen anderer Branchen-Kollektivverträge in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, ist eine gesetzliche Regelung anzustreben.

Die 174. Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol fordert den Bundesgesetzgeber daher auf, eine gesetzliche Regelung zu verankern, wonach Verfallsfristen für Ansprüche aus Lehrverhältnissen erst nach dem Ende der Lehrzeit zu laufen beginnen.

